

**Altstadt;**

**hier: Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Verkehrsgrund vor dem Anwesen Altstadt 74  
- Antrag des Betreibers der Gaststätte „Daniel´s Bistro 74,,, Altstadt 74 / Apothekegasse, 84028 Landshut vom 15.05.2020**

Gremium:	<b>Verkehrssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>1</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>05.10.2020</b>	Stadt Landshut, den	16.09.2020
Sitzungsnummer:	<b>3</b>	Ersteller:	Frau Bertermann

**Vormerkung:**

**Stellungnahme Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt -Fachbereich Gewerbewesen-**

Am 11.05.2020 beantragte der Betreiber die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 2 GastG für o.g. Gaststätte. Das Antragsformular musste dem Betreiber zurückgesandt werden, da einige Angaben und die genehmigten Grundriss- und Bestuhlungspläne für sämtliche Betriebsräume für die Gaststätte fehlten. Im Innenbereich sind 25-30 Plätze geplant.

An Toiletten sollen eine Herrentoilette mit 1 Urinal, 1 Sitzabot, eine Damentoilette und eine Personaltoilette vorhanden sein.

Beim Betriebsvorgänger war ein Gastraum mit 31,94 m<sup>2</sup> konzessioniert. Die Anzahl der aufgestellten Tische und Stühle ist nicht bekannt.

Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen in der Altstadt werden von unserer Seite grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.

**Stellungnahme Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt -Fachbereich Umweltschutz-**

Aus Sicht des Immissionsschutzes stehen dem Antragsbegehren keine grundlegenden Hinderungsgründe entgegen.

Der Betrieb der Freibewirtschaftungsfläche kann, wie im Altstadtbereich üblich bis 24:00 Uhr, erfolgen:

Jedoch sollten für den Betrieb der Freibewirtung nachfolgende Auflagenpunkte berücksichtigt werden.

Musikdarbietungen im Freien, auch Hintergrundmusik bzw. Beschallung des Außenbereichs aus der Gaststätte heraus, sind nicht gestattet.

Die Beleuchtung der Freifläche ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Eine Blendung der Anlieger muss ausgeschlossen sein.

Lärmintensive Aufräumarbeiten (Zusammenrücken der Bestuhlung, Abräumen der Tische), sind insbesondere nach 22:00 Uhr unter besonderer Rücksichtnahme auf das Wohnumfeld durchzuführen.

**Stellungnahme Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt -Fachbereich Marktwesen-**

Aus Sicht des Sachgebietes Marktwesen und Verbraucherschutz bestehen grundsätzlich bzw. vorbehaltlich der weiteren Entwicklung im Rahmen der Corona-Pandemie (Abhaltung des Wochenmarktes in Alt- und Neustadt) keine Einwände.

Allerdings müsste im Falle einer Genehmigung der Freibewirtung vor dem Anwesen Altstadt 74 der davor befindliche Stand des Schwaiger-Marktes (Weinzierl Obst und Gemüse) entsprechend umgestellt werden.

### **Stellungnahme Referat 5 -Sanierungsstelle-**

Aus sanierungsrechtlicher Sicht ist der Zugang zur Apothekergasse auf voller Breite frei zu halten. Der Verlagerung einer Tischreihe vor die Einmündung der Gasse kann nicht zugestimmt werden. Die Sondernutzungsfläche muss im "Praxisbetrieb" mit der Hausflucht von Altstadt 74 enden.

Die im Bestuhlungsplan eingetragene Sitzplatzanordnung ist ungünstig, die notwendigen Bewegungsflächen für Benutzung der Stühle sind nicht gegeben. Eine gegenüberliegende Anordnung der Stühle sollte gefordert werden.

### **Stellungnahme Referat 5 -Bauaufsicht-**

Von Seiten der Bauaufsicht steht dem Aufstellen der Tische und Stühle nichts entgegen.

### **Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes**

- Der Betreiber der Gaststätte „Daniel’s Bistro 74“ beantragte für das, im Rückgebäude des Anwesens Altstadt 74 / Apothekergasse befindliche Bistro durch persönliche Vorsprache am 15.05.2020 eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von 16 Tischen mit jeweils 2 Stühlen in der Altstadt vor dem Anwesen Altstadt 74, ab dem Jahr 2021.
- Die Einverständniserklärung der Hauseigentümerin Altstadt 74 liegt vor.
- Die Bewirtung der Freifläche in der Altstadt muss auf Grund der fehlenden Zugangsmöglichkeiten aus Richtung Altstadt über die Apothekergasse erfolgen.
- Der Durchgang zur Apothekergasse muss jederzeit gewährleistet sein.
- Sollten aufgrund der Corona-Maßnahmen für nächstes Jahr weiterhin Wochenmarktstände in der Altstadt angesiedelt sein, kann eine Freibewirtung für die Freitage bzw. Wochenmarkt-tage erst nach Ende des Marktes erfolgen. Auch der angrenzende Schweigermarktstand darf durch die Freibewirtung nicht beeinträchtigt werden.
- Die bereits 2014 an den vorherigen Betreiber der Schankwirtschaft bzw. des Imbiss „Casa Mia“ erteilte Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von 12 Tischen mit 48 Sitzplätzen wurde länger als 1 Jahr nicht betrieben.
- Vom Verkehrssenat wurde, zur Bereitstellung von Freibewirtungsflächen innerhalb der Fußgängerzone eine Kappungsgrenze von 1.156 Sitzplätzen für die Fußgängerzone Altstadt festgelegt (Oktober 2012). Das verbleibende Kontingent der Freibewirtung in der Fußgängerzone würde sich, bei den gewünschten 32 Sitzplätzen von bisher 87 auf 55 Sitzplätze reduzieren.
- Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht könnte dem Antrag zur Aufstellung von 16 Tischen mit 32 Sitzplätzen vor dem Anwesen Altstadt 74 unter der Voraussetzung, dass der Durchgang zur Apothekergasse jederzeit freigehalten werden muss, zugestimmt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag zur Aufstellung von 16 Tischen mit jeweils 2 Stühlen auf dem granitgepflasterten Seitenstreifen in Höhe des Anwesens Altstadt 74 wird unter den üblichen Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

**Anlagen:**  
- 3